

99089161261000

Anzeige von unerlaubtem Glücksspiel Entgegennahme

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011970/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089161261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige von unerlaubtem Glücksspiel Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Unerlaubtes Glücksspiel anzeigen
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Glücksspiel., Glücksspielveranstaltung, Online Glücksspiel, Anonyme Hinweise, Anonymer Hinweisgeber Glücksspiel, Whistleblower Glücksspiel, Unerlaubtes Glücksspiel, Hinweis unerlaubtes Glücksspiel, Verbotenes Glücksspiel, Hinweis verbotenes Glücksspiel
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.06.2022
Fachlich freigegeben durch	FP BIS A241 Glücksspielaufsicht
Handlungsgrundlage	§ 2 Glücksspielstaatsvertrag (GluStV) 2021 https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrST2021rahmen §§ 4 Abs. 1 fortfolgend Glücksspielstaatsvertrag (GluStV) 2021 <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-Gl%C3%BCStVtrST2021rahmen>
Teaser	Wenn Sie Hinweise zu einem Angebot oder einer Veranstaltung unerlaubten Glücksspiels haben, können Sie diese anonym übermitteln.
Volltext	Das Angebot von Internet-Glücksspiel in Deutschland bedarf einer offiziellen Erlaubnis beziehungsweise einer Lizenz. Die Veranstaltung eines unerlaubten Glücksspiels ist eine Straftat. Wenn Sie davon Kenntnis erlangen, dass ein Spieleanbieter ohne eine solche Erlaubnis Glücksspielangebote im Internet veröffentlicht und durchführt, können Sie Ihren Hinweis mithilfe des Hinweisgebers an die zuständige Behörde übermitteln. Jede Person kann Hinweisgeber sein und dabei auf Wunsch vollständig anonym bleiben. Relevanz haben Hinweise zu unerlaubtem Glücksspiel zum Beispiel im Bereich Pferde- und Sportwetten, Lotterien, Online-Poker oder virtuelle Automatenspiele. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob es sich bei Ihrem Hinweis um unerlaubtes Glücksspiel handelt, können Sie sich im § 2 sowie §4 Absatz 1,2

Modul	Sachverhalt
	Glücksspielstaatsvertrag (GluStV) 2021 darüber informieren.
Erforderliche Unterlagen	Optional: Belege für den Vorfall (in verschiedenen gängigen Dateiformaten möglich)
Voraussetzungen	Keine
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Ein Hinweis können Sie online oder schriftlich abgeben und auf Wunsch vollständig anonym bleiben. Wenn Sie Ihren Hinweis online übermitteln wollen: • Ihren Hinweis zum Schwerpunkt unerlaubtes Glücksspiel beschreiben Sie kurz und prägnant im Hinweisgeber-System. • Sie erhalten vom System nach Versand Ihres Hinweises eine Referenznummer, die Sie verwenden können, um ergänzende Informationen an die zuständige Behörde online oder postalisch zu übermitteln. • Das Hinweisgebersystem bietet Ihnen die Möglichkeit ein anonymes Postfach einzurichten. In diesem Postfach wird der abgegebene Hinweis und gegebenenfalls Ergänzungen gespeichert und die zuständige Behörde kann Ihnen hierüber Rückmeldungen zukommen lassen. • Hinweis: Der Online-Dienst befindet sich derzeit in Entwicklung und wird Ihnen dann zur Verfügung gestellt. Hinweise können Sie grundsätzlich auch schriftlich und anonym an die zuständige Behörde übermitteln.
Bearbeitungsdauer	4 - 8 Wochen
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://www.gluecksspiel-behoerde.de/de/ https://www.gluecksspiel-behoerde.de/de/
Hinweise	Es gibt folgende Hinweise: • Sofern der Hinweisgeber beziehungsweise die Hinweisgeberin vollständig anonym bleiben möchte,

Modul	Sachverhalt
	muss er beziehungsweise sie darauf achten, dass die Angaben oder Datei-Uploads keinerlei Rückschlüsse auf seine beziehungsweise ihre Person zulassen. • Das Hinweisgebersystem ist nicht geeignet um polizeiliche Anzeige zu erstatten. • In Rolle der formalen Sichtung und Freigabe (begleitende Fachbehörde im Umsetzungsland) ist die BIS (Behörde für Inneres und Sport) in Hamburg zuständig. • In Rolle der inhaltlichen Verantwortung ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 208 Glücksspiel-rechtliche Übergangsaufgaben zuständig.
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	• Das Angebot von Internet-Glücksspiel in Deutschland bedarf einer offiziellen Erlaubnis beziehungsweise einer Lizenz; die Veranstaltung eines unerlaubten Glücksspiels ist eine Straftat • Eine Person kann Hinweise zu unerlaubtem Glücksspiel geben • online und nach Wunsch voll anonym • Keine polizeiliche Anzeige • Das Angebot stellt keine Beschwerdemöglichkeit über Spieleanbieter dar, die anderweitig und bilateral geklärt werden können
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Inneres und Sport
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)